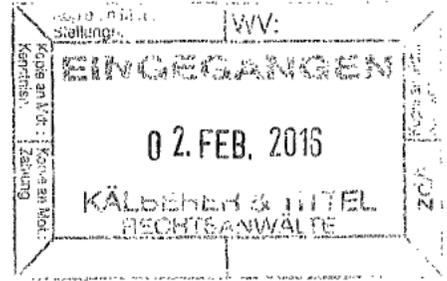


Landgericht Hamburg

Az.: 327 O 279/15

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beschluss

In der Sache

- 1) [REDACTED] Österreich - Klägerin -
- 2) [REDACTED] Österreich - Kläger -
- 3) [REDACTED] Österreich - Klägerin -
- 4) [REDACTED] Österreich - Klägerin -
- 5) [REDACTED] Österreich - Kläger -
- 6) [REDACTED] Österreich - Klägerin -
- 7) [REDACTED] Österreich - Klägerin -
- 8) [REDACTED] Österreich - Klägerin -
- 9) [REDACTED] Österreich - Kläger -
- 10) [REDACTED] Österreich - Kläger -
- 11) [REDACTED] Österreich - Kläger -
- 12) [REDACTED] Österreich - Kläger -
- 13) [REDACTED] Österreich - Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 13:

Rechtsanwälte **Kälberer & Tittel**, Knesebeckstraße 59-61, 10719 Berlin, Gz.: 168/15 TT03

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 13:

Rechtsanwalt **Dr. Sebastian Schumacher**, Mohsgasse 2/5a, 1030 Wien, Österreich

gegen

- 1) **TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH & Co. KG**, vertreten durch die Komplementärin Verwaltung TVP Treuhand GmbH, diese vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Hanno Thomas Weiss und die Geschäftsführer Tobias Boehncke und Dr. Christian von Gerlach, Palmaille 67, 22767 Hamburg
- **Beklagte** -
- 2) **CPM Anlagen Vertriebs GmbH i.L.**, vertreten durch den Liquidator Dr. Kurt Cowling, Annagasse 5/2/16, 1010 Wien, Österreich
- **Beklagte** -
- 3) **Dr. Axel Schröder**, c/o MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, Palmaille 71, 22767 Hamburg
- **Beklagter** -
- 4) **Ulrich Oldehaver**, c/o MindVisory GmbH, Averhoffstraße 3c, 22085 Hamburg
- **Beklagter** -
- 5) **Ulf Holländer**, c/o MPC Münchmeyer Petersen Capital AG, Palmaille 67, 22767 Hamburg
- **Beklagter** -
- 6) **Hanno Thomas Weiss**, Fuhrwegen 10, 22955 Lütjensee
- **Beklagter** -
- 7) **MPC Münchmeyer Petersen Capital AG**, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Ulrich Oldehaver und Dr. Axel Schroeder, Palmaille 71, 22767 Hamburg
- **Beklagte** -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 7:

Rechtsanwälte **Lindenpartners**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: 08731/15 - BVA/atr

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Zöllner, den Richter am Landgericht Führer und den Richter am Landgericht Dr. Schilling am 27.01.2016:

- I. Dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg werden gemäß § 6 Abs. 1 KapMuG folgende Feststellungsziele zum Zwecke der Herbeiführung eines Musterentscheids vorgelegt:
 1. Es wird festgestellt, dass der bei der Österreichischen Kontrollbank am 25.08.2003 hinterlegte und am 27.08.2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachte Prospekt gemäß des österreichischen Kapitalmarktgesetzes über die Beteiligung als Kommanditist

an der Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG (im Folgenden: Fondsgesellschaft) in der Fassung vom August 2003 (nachfolgend KMG-Prospekt, Anlage K 1) sowie der Verkaufsprospekt über die Beteiligung als Kommanditist an der Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG in der Fassung vom August 2003 (nachfolgend Verkaufsprospekt, Anlage K 2) unrichtig, irreführend und unvollständig sind. Insbesondere wird festgestellt, dass

a) der KMG-Prospekt und der Verkaufsprospekt nicht darüber informieren, dass vor dem Erwerb der Immobilien in Amsterdam und Amstelveen durch die Fondsgesellschaft ein Zwischenhandel stattgefunden hat, mit dem die Hanze Vast Beleggingen C.V. einen Zwischenhandelsgewinn von 4.659.407,50 Euro erzielt hat, und insoweit eine Irreführung und ein erheblicher Prospektfehler vorliegt,

b) der Umstand, dass die Hanze Vast Beleggingen C.V. durch den Zwischenhandel der Immobilien in Amsterdam und Amstelveen einen Zwischenhandelsgewinn von 4.659.407,50 Euro erzielt hat, die Veröffentlichung eines Nachtrags zum KMG-Prospekt erforderlich machte und die Nichtveröffentlichung eines Nachtrags einen erheblichen Prospektfehler begründet,

c) der KMG-Prospekt und der Verkaufsprospekt nicht darüber informieren, dass die Immobilie in Amstelveen in gerader Verlängerung der in West-Ost-Richtung verlaufenden Start- und Landebahn („Buitenveldertbaan“) des Flughafens Amsterdam-Schiphol liegt und hierdurch einer starken Lärmbelastung ausgesetzt ist, und insoweit eine Irreführung und ein erheblicher Prospektfehler vorliegt,

d) der KMG-Prospekt und der Verkaufsprospekt nicht darüber informieren, dass sich bei der Immobilie in Amsterdam auf der Rückseite ein Zubau befindet, der untrennbar mit der Fondsimmobilie verbunden ist, jedoch zu einer Feuerwache gehört und hierdurch nur eine eingeschränkte Verwertung des Fondsobjekts gegeben ist, und insoweit eine Irreführung und ein erheblicher Prospektfehler vorliegt;

e) der KMG-Prospekt und der Verkaufsprospekt nicht darüber informieren, dass Voreigentümer der Immobilien in Amsterdam und Amstelveen Konzerngesellschaften der ING-Group waren und insoweit eine Irreführung und ein erheblicher Prospektfehler vorliegt,

f) in der Darstellung der Mittelverwendung und hier insbesondere der weichen Kosten im KMG-Prospekt (S. 50) die Zwischenhandelsgewinne der Hanze Vast Beleggingen C.V. hätten ausgewiesen werden müssen, der Kaufpreis der Immobilien folglich zu hoch angegeben ist und die Darstellung der Mittelverwendung daher irreführend ist und insoweit ein erheblicher Prospektfehler vorliegt,

g) der Verkaufsprospekt keine Darstellung der Mittelverwendung sowie der anfallenden weichen Kosten sowie der Zwischenhandelsgewinne der Hanze Vast Beleggingen C.V. enthält und insoweit irreführend und unvollständig ist, weshalb ein erheblicher Prospektfehler vorliegt,

h) der Verkaufsprospekt keine Risikohinweise enthält und insoweit irreführend und unvollständig ist, weshalb ein erheblicher Prospektfehler vorliegt,

i) der KMG-Prospekt und der Verkaufsprospekt nicht darüber informieren, dass von Beginn

an geplant war, Ausschüttungen an die Anleger vorzunehmen, die nicht durch Gewinn gedeckt sind, und insoweit eine Irreführung und in erheblicher Prospektfehler vorliegt.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten zu 1) bis 6) für die Richtigkeit und Vollständigkeit des KMG-Prospekts und des Verkaufsprospekts verantwortlich sind.

II. Dieser Vorlagebeschlusses und das Datum seiner Veröffentlichung sind gemäß § 6 Abs. 4 KapMuG im Klageregister öffentlich bekannt zu machen.

Gründe:

Die Kläger der zugrunde liegenden Musterverfahrensanträge begehren von den Beklagten die Zahlung von Schadensersatz wegen des aus ihrer Sicht fehlerhaften Beitritts zu einem geschlossenen Immobilienfonds.

Die Kläger haben sich treuhänderisch über die Beklagte zu 1) als Kommanditisten an dem geschlossenen Immobilienfonds Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (nachfolgend: MPC Holland 47) mit Sitz in Hamburg, beteiligt. Gründungsgesellschafterin des Fonds MPC Holland 47 war u.a. die Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1). Er wurde vertrieben durch die Beklagte zu 2). Die Beklagte zu 7) war Initiatorin des Beteiligungsangebotes, die Beklagten zu 3) bis 5) waren zu der Zeit Mitglieder der Vorstandes der Beklagten zu 7). Der Beklagte zu 6) war zum Emissionszeitpunkt Geschäftsführer der Komplementärin der Fondsgesellschaft.

Gegenstand der Kapitalanlage ist der Erwerb und die Verwaltung zweier Büroimmobilien in Amstelveen und Amsterdam. Zu diesem Zweck sollte 47 Mio. EUR Kommanditkapital eingeworben und zusätzlich 54 Mio. EUR Fremdkapital aufgenommen werden.

Grundlage des Beteiligungsangebots ist der von der MPC Holland 47 herausgegebene und am 27.08.2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichte Emissionsprospekt „Siebenundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG KMG-Prospekt 2003“ gemäß Anlage K 6 und der von der MPC Münchmeyer Petersen Capital Vermittlung GmbH herausgegebene achtseitige Kurzprospekt „Sachwert Rendite-Fonds Holland 47“ gemäß Anlage K 7. Die Kläger halten diese Prospekte aus einer Vielzahl vom Gründen für fehlerhaft; wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung der Musterverfahrensanträge Bezug genommen. Nach Auffassung der Kläger haften die Beklagten zu 1) bis 6) für diese Fehler.

II.

1. Das Landgericht Hamburg ist für die Entscheidung über den Vorlagebeschluss zuständig.

Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt hinsichtlich der Beklagten zu 1) und 3) bis 7) aus Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 lit a) und b) EuGVVO n.F. und hinsichtlich der Beklagten zu 2) aus Art. 8 Abs. 1 EuGVVO als Streitgenossin. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32b iVm 17 ZPO. Die Zuständigkeit eines anderen Gerichts nach § 6 Abs. 2 KapMuG ist nicht gegeben, da ausweislich des Klageregisters im Bundesanzeiger zum KapMuG bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine gleichgerichteten Anträge bekannt gemacht worden.

2. Die Musterverfahrensanhträge sind statthaft, denn die geltend gemachten Ansprüche fallen in den Anwendungsbereich des § 1 KapMuG. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG sind insbesondere Ansprüche falscher oder irreführender Kapitalmarktinformationen musterverfahrensfähig. Um solche Ansprüche handelt es sich vorliegend; die Kläger begründen ihre Klagen mit Ansprüchen nach österreichischem Recht, namentlich deliktischen Vorschriften und Rücktrittsrechten aus dem österreichischen Kapitalmarktgesetz sowie auf Schadensersatzansprüchen aus unterlassener Aufklärung und irreführender Verkaufsprospekte und damit dem Kern nach zumindest auch mit Prospekthaftung (im weiteren Sinne). Kern der vorgeworfenen Pflichtverletzungen ist die klägerseitige Behauptung, dass der Emissions- und der Kurzprospekt falsch, unvollständig und irreführend seien.
3. Die Kammer hat von der gem. § 3 Abs. 2 KapMuG grundsätzlich vorgesehenen Veröffentlichung der Musterverfahrensanhträge nach § 3 Abs. 4 KapMuG abgesehen, weil die Voraussetzungen für eine Vorlage an das Hanseatische Oberlandesgericht nach § 6 Abs. 1 S. 1 KapMuG bereits vorliegen. Bereits mit der vorliegenden Klage sind 13 Kläger vertreten, die den vorliegenden Antrag auf Durchführung eines Kapitalanleger-Musterverfahrens beantragen. Die für einen Vorlagebeschluss erforderliche Zahl von mindestens 9 Verfahren ist damit erreicht.
4. Soweit die Beklagten die Zulässigkeit der Musterverfahrensanhträge in Abrede stellen, folgt die Kammer dem nicht:
 - a) Ohne Erfolg rügen die Beklagten, dass die Anträge unzulässig seien, da Ansprüche wegen ausländischer Kapitalmarktinformationen betroffen seien, deren Beurteilung sich - unstreitig - nach ausländischem Sachrecht richtet, nämlich hier dem österreichischen Recht. Tatsächlich ist eine Beschränkung auf die Anwendung inländischen Rechts weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Entstehungsmaterialien ersichtlich. Vielmehr war Intention des Gesetzgebers, die inländischen Gerichte für Anlageprozesse zu stärken und attraktiver zu machen. Denn das Musterverfahren sollte „aus Sicht der deutschen

Emittenten die Möglichkeit verschaffen, auf ausländischen Kapitalmarktplätzen auf geeignete kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland zu verweisen und dadurch eine Kanalisierung von Rechtsstreiten im Inland bewirken zu können“ (Gesetzesentwurf, BT-Drucks, 15/5091, S. 17). Mit den Klägern ist im Übrigen davon auszugehen, dass gerade auch die Unterlassung von öffentlichen Kapitalmarktinformationen einen Fall des KapMuG darstellt und ein Unterlassen in seiner Wirkung örtlich nicht beschränkt ist.

Auch die Bedenken der Beklagten vor einer Aushöhlung des Rechtsschutzes vermögen nicht zu überzeugen. In Verfahren nach dem KapMuG sind gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 KapMuG die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, mithin auch § 293 ZPO, der die Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts regelt. Die Überprüfbarkeit dieser Rechtsermittlung in dem Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH unterscheidet sich von gewöhnlichen IPR-Fällen nicht; die Einbeziehung des OLG in die Entscheidung in erster Instanz ist dem Verfahren nach dem KapMuG immanent.

b) Ohne Erfolg rügen die Beklagten, dass es sich bei der Verkaufsbroschüre gemäß Anlage K 7 (von den Klägern: „Kurzprospekt“ oder „Verkaufsprospekt“ genannt) nicht um einen Prospekt iSd § 1 Abs. 2 KapMuG handele. Zum einen sind die drei Kriterien des § 1 Abs. 2 S. 1 KapMuG erfüllt, weil es sich um Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten handelt, die für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Die weitere Aufzählung in § 1 Abs. 2 S. 2 KapMuG ist demgegenüber nur beispielhaft und nicht abschließend. Zum anderen ist die fehlende Vollständigkeit im Sinne des Prospektgesetzes gerade Teil des klägerseitigen Vorwurfs in der Sache. Zwar haben die Kläger vorgetragen, ihnen sei in keinem Fall der vollständige und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegte KMG-Prospekt in der Beratung angeboten oder ausgehändigt worden. Dies steht der Entscheidungserheblichkeit der Prospektfehler jedoch nicht entgegen. Denn nach dem klägerseitigen Vortrag basiert der Kurzprospekt auf dem KMG-Prospekt, mit der Folge, dass Unklarheiten und Auslassungen in jenem auch auf den vorgelegten Kurzprospekt naturgemäß durchzuschlagen vermögen. Der Vorwurf der Kläger geht dabei ausweislich der Feststellungsziele dahin, festzustellen, dass gerade weder das eine noch das andere Schriftwerk die erforderlichen Informationen nach Ziffer 1. der vorliegenden Musterverfahrensanträge enthalten habe. Auch diesen Kurzprospekt und seine Verwendung in der Beratung hätten die Beklagten zu verantworten. Dies genügt jedenfalls für die Zulässigkeit eines Antrages auf Durchführung eines

KapMuG-Verfahrens, das auf die Feststellung der Unrichtigkeit *öffentlicher* Kapitalmarktinformationen gerichtet ist, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KapMuG. Die von den Beklagten in Frage gestellte Kausalität wäre dann im Rahmen der streitigen Sachentscheidung zu beurteilen.

c) Die Musterverfahrensanhträge sind dementsprechend auch nicht deswegen unzulässig, weil die Feststellungsziele auch im Übrigen nicht entscheidungserheblich seien. Die Kläger nennen in den Musteranträgen mehrere konkrete Einzelpunkte fehlender Produktinformationen und damit irreführender öffentlicher Kapitalmarktinformationen. Dies gilt auch für den Antrag zu Ziffer 1. b), der das Unterbleiben einer ergänzenden öffentlichen Kapitalmarktinformation zum Gegenstand hat. Auch die Formulierungen der Feststellungsziele, die im Ergebnis auf die Feststellung der „Irreführung“ durch den Prospekt abzielen, sind zulässig. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um eine rechtliche Bewertung der Auslassungen in den angegriffenen Prospekten und ihre grundsätzliche Eignung, einen relevanten Prospektfehler darzustellen. Relevante Prospektfehler sind stets zur Irreführung geeignet. Ob das aufgrund etwaiger Vorerfahrung oder Beratung auch zu einer Irreführung des konkreten Anlegers geführt hat, ist der streitigen Sachentscheidung vorbehalten.

d) Die Feststellung der Unrichtigkeit eines Prospektes (Antrag Ziffer 1., S. 1) stellt auch ein zulässiges Feststellungsziel dar. Mit „Feststellungsziel“ in § 2 Abs. 1 KapMuG ist ausweislich der Entstehungsmaterialien ein weites Verständnis des Begriffs verbunden, „damit im Musterverfahren der Sachverhalt möglichst umfassend geklärt wird“ (vgl. BT-Drs. 15/5695, S. 22/23). Dementsprechend kann die Fehlerhaftigkeit des Prospekts insgesamt, d.h. ohne nähere Beschränkung auf konkretisierte Prospektfehler, Gegenstand eines Feststellungsziels sein. Es ist insoweit lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob in das Feststellungsziel Einschränkungen bzw. Konkretisierungen auf bestimmte Prospektfehler aufgenommen werden (vgl. Kölner Kommentar/Kruis, a.a.O., Rn. 27 und 47 ff zu § 2 KapMuG; OLG München BeckRS 2007, 16712). Dies steht im Übrigen auch im Einklang mit dem Zweck des KapMuG, im Wege des Musterverfahrens eine möglichst umfassende Beantwortung der entscheidenden Fragen für alle betroffenen Verfahren herbeizuführen. Im Übrigen haben die Kläger etwaigen Bedenken vorliegend Rechnung getragen, indem sie den Feststellungsantrag zu Ziffer 1. S. 1 nicht isoliert, sondern durch eine Aufzählung einzelner Prospektfehler in lit. a) bis i) („insbesondere“) ergänzt haben.

e) Die Feststellung der Verantwortlichkeit der Beklagten zu 1) bis 6) für die Prospektfehler ist schließlich ebenfalls zulässig. Ausweislich der Antragsbegründung ist mit der Formulie-

zung der genannten Feststellungsziele die Prospektverantwortlichkeit der Beklagten zu 1) bis 6) gemeint, also die Frage, ob sie für etwaige Prospektfehler haften, weil ihnen den Anlegern gegenüber eine entsprechende Aufklärungspflicht oblag, die durch den Prospekt erfüllt werden sollte. Damit wird folglich (nur) das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Voraussetzung i.S.d. § 2 Abs. 1 KapMuG und damit eine im Musterverfahren zulässige Feststellung begehrt. Eine Begrenzung des Ausspruchs im Musterentscheid bleibt dabei ohnehin dem Oberlandesgericht unbenommen.

5. Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar, § 6 Abs. 1 S. 2 KapMuG.

gez.

Zöllner
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Führer
Richter
am Landgericht

Dr. Schilling
Richter
am Landgericht

•
•
•